

Gemeinde Kleinmachnow
 Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“
 – Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

**Bebauungsplan-Verfahren
 KLM-BP-006-c-3 "TIW Gebiet"**

Abwägungsprotokoll
 zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

2

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanung Lindenstr. 34a, 14467 Potsdam		<i>Keine Äußerung</i>		–
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) Liegenschaftsmanagement Magdeburger Straße 45 14770 Brandenburg/Havel	09.12.2016	Es bestehen keine Einwände.	nicht erforderlich	K
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facility Management Karl-Liebknecht-Str. 35 03046 Cottbus	11.01.2017	Es bestehen keine Einwände. Der Dienstbetrieb des Nutzers darf nicht gestört werden und notwendige Maßnahmen sind frühzeitig mit der Bundesanstalt und dem Julius-Kühn-Institut abzustimmen. Redaktionelle und inhaltliche Anmerkungen: Als Kurzbezeichnung für die Bundesanstalt wird nicht das übliche BImA verwendet sondern BImAG. Da mit BImAG aber das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 09.12.2004 gemeint ist, sollte das im Text an den betreffenden Stellen korrigiert werden; z.B. S.7 Anlage 3, Pkt. 2.3. Es wird an mehreren Stellen ausgeführt, dass vom JKI die Flurstücke 420/1, 420/2, 421, 4323 und 2729 der Flur genutzt werden. Für die Flurstücke 420/1, 420/2, 421 und 4323 gibt es eine Nutzungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg. Nicht bekannt ist, dass das JKI das Flurstück 2729 nutzt oder ggf. benötigt. Es gibt auch	Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen bzw. dort korrigiert.	B

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

3

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			keine Vereinbarung mit der Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow zur Nutzungsüberlassung. Die betreffenden Passagen sind anzupassen; z.B. S. 8 und 9 Anlage 3 Pkt. 2.5.1 sowie S. 26 Pkt. 2.6. In der Anlage 2 zum Umweltbericht wird unter der lfd. Nummer 37 eine Sand-Birke und unter der lfd. Nummer 28 eine Kiefer aufgeführt. Diese sind in der Anlage 3a zum Umweltbericht nicht auffindbar. Es könnte sich um Bäume handeln, die vor kurzem von der BlmA gefällt worden sind. Ferner sind unter der lfd. Nummer 85 bis 89 Sand Birken aufgeführt, von denen in diesem Jahr bereits 2 Stück gefällt wurden. Da die Bäume in einem Kataster erfasst, vor Ort aber nicht nummeriert wurden, ist nicht zuzuordnen, welche der genannten Bäume in der Anlage bereits gefällt sind. Die Lagepläne der Fällgenehmigung sind beigelegt. Die vorgenannten Bäume sollten daher in der Anlage 2 nicht mehr ausgeführt werden.	Die Angaben werden vor Ort überprüft und die Unterlagen, insbesondere die Anlage 2 bzw. Anlage 3a ggfs. entsprechend aktualisiert.	
18	Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Stolpe, An der Autobahn A111, 16540 Hohen Neuendorf		Keine Äußerung		–
19	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Gubener Str. 24, 03046 Cottbus	03.01.2017	Die gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf vom März 2015 eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen in Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Textteil habe ich zur Kenntnis genommen. Gegen den vorliegenden B-Plan-Entwurf bestehen keine Einwände.	nicht erforderlich	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

4

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV stehen der B-Plan-Änderung nicht entgegen. Aus verkehrlicher Sicht wird die unmittelbare Lage des Planungsgebietes an einer Anschlussstelle der Bundesautobahn A 115, die Maßnahmen zur Verbesserung der Wegebeziehungen und der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer sowie die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV als positiv bewertet. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Bau- schutzbereichen ziviler Flugplätze in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg und auch außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen. Belange der zivilen Luftfahrt werden durch das Vorhandensein nicht berührt, wenn die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen durch geplante bauliche Anlagen, darunter zählen auch temporäre Baugeräte, Maste, Schornsteine, Werbeanlagen u.ä. nicht wesentlich überschritten werden. Bezugnehmend auf die in den vorgelegten Planungsunterlagen getroffene Festsetzung einer max. zulässigen Firsthöhe von 17,5 m (ohne technische Aufbauten, wird von ca. 2m ausgegangen) werden gegenwärtig aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gesehen. Sollten im Laufe der Planung bauliche Anlagen geplant werden, durch die v.g. Bauhöhe wesentlich überschritten wird, ist vorsorglich die o.g. Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungungen unberührt.		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg DS Potsdam, Steinstr. 104-106 Haus 2, 14480 Potsdam	15.12.2016	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans KLM-BP-006-c-3 „TIW-Gebiet“ befindet sich östlich der Autobahn (A) 115 zwischen den Gemeindestraßen Stahnsdorfer Damm und Stolper Weg. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist über die genannten Gemeindestraßen geplant. Die vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststelle Potsdam für Bundes- und Landesstraßen zu vertretenden belange werden von der Planänderung nicht berührt. Für die A 115 ist der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststelle Stolpe, An der Autobahn A 111, 16540 Hohen Neuendorf, zuständig. Die Dienststelle in Stolpe ist mit dem vorgelegten Bebauungsplan ebenfalls zu beteiligen.	nicht erforderlich	K
24	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	11.01.2017			
	Immissionsschutz		Gegenüber dem letzten Stand wurden Lagerplätze gemäß § 8 (2) Nr. 1 BauNVO nicht mehr völlig ausgeschlossen, sondern sind jetzt ausnahmsweise zulässig. Durch das Akustik Office Gerd-Dieter Dox wurde mit Bericht Nr. G 24-2/2016 eine aktuelle, an die Planungen angepasste, schalltechnische Untersuchung zum Ge	nicht erforderlich	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			werbe- und Sportlärm durchgeführt. Die Ausführungen des Gutachtens erscheinen plausibel. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden im B-Plan getroffen. Des Weiteren werden im B-Plan Festsetzungen zu möglichen Werbeanlagen getroffen. Die für den Sportplatz geplante Flutlichtanlage wurde nach Angaben der Begründung vom Büro für Lichtplanung fachgutachterlich geprüft. Von Seiten des Immissionsschutzes kann dem B-Plan zugestimmt werden.		
	Abt. Wasserwirtschaft 1 und 2	07.12.2016	Das Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsfragen – ehem. Referat RW 5) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben vom 18.05.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Die getroffenen Aussagen behalten ihre Gültigkeit.	nicht erforderlich	K
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstr. 26, 03046 Cottbus	14.12.2016	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Vorentwurf mit Schreiben vom 21.Mai 2016 – 74.21.48-29-892 eine Stellungnahme abgegeben. Es haben sich keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Die Aussagen in der Stellungnahme behalten Gültigkeit.	nicht erforderlich	K
30	Deutscher Wetterdienst, Michendorfer Chaussee 23, 14473 Potsdam	14.12.2016	Das Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es werden keine Einwände erhoben.	nicht erforderlich	K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches	09.01.2017	Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: Im frühzeitigen Verfahren nach § 4 (1) BauGB wurde seitens der Denkmalbehörden bereits darauf hingewie-	Zu den Hinweisen der fachlichen Stellungnahme fand am 24.01.2017 eine Abstimmung im Fachbereich Bauen/Wohnen, Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung ge-	P/L/B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Landesmuseum, Dezernat Praktische Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15805 Zossen OT Wünsdorf		sen, dass sich innerhalb des Planungsgebietes und im nahen Einzugsbereich die gemäß BbgDSchG aufgrund ihrer bauhistorischen, städtebaulichen, geschichtlichen und baukünstlerischen Bedeutung eingetragenen Baudenkmale „Verwaltungs- sowie Büro- und Laborgebäude mit Werkseinfahrt“ der Bosch-Werke befinden. Sie sind Zeugnisse des bedeutsamen Industriestandortes der Firma Bosch in Kleinmachnow und Beispiele von Gewerbearchitektur der 1930er Jahre im Zeichen der „Neuen Sachlichkeit“. Als sogenannte „Ausweichfabrik“ sollten die Bosch-Werke in Kleinmachnow im Kriegsfall die weitere Produktion sicher stellen. Die im Wald gelegene Architektur ist bewusst niedrig gehalten und erinnert aus der Vogelperspektive an Wohnbaracken, was bei Fliegerangriffen von Nutzen sein sollte. Die denkmalwerten Gebäude liegen auf beiden Seiten des Stahnsdorfer Damms und somit teilweise außerhalb des Areals des Bebauungsplans. Um die städtebauliche Zusammengehörigkeit und die Wahrnehmbarkeit der Ausdehnung des Ensembles von Baudenkmalen auf beiden Seiten des Stahnsdorfer Damms zu erhalten, sind zwei Anpassungen des B-Plan-Entwurfes erforderlich: 1. Aus denkmalfachlicher Sicht sollte die nördliche Baugrenze des eingetragenen Baudenkmals am Stahnsdorfer Damm 81 maximal in der straßenbegrenzten Gebäudeflucht des Baudenkmals verlaufen, d.h. die derzeit eingezeichnete Baugrenze entlang des Stahnsdorfer Damms ist parallel zum derzeitigen Verlauf um wenige Meter nach Süd-Westen zu versetzen.	meinsam mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam Mittelmark statt. Dabei wurden die wesentlichen Einwendungen besprochen und Festlegungen zur Korrektur und Ergänzung in der Planzeichnung getroffen. Diese Korrekturen werden in einer nachmaligen eingeschränkten Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt.	
				Die Baugrenze des Gewerbegebietes GE 1 wird auf die hintere Gebäudeflucht des angrenzenden Denkmals Stahnsdorfer Damm 81 zurück gesetzt. Der Abstand der Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie beträgt dann 19,7 Meter gegenüber bisher 12,5 Meter. Die davor liegende Fläche G zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern wird von 9,5 Metern auf 11,0 Meter erweitert, um den vorhandenen Baumbestand durch eventuelle Baumaßnahmen nicht zu schädigen.	P/L/B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				Der seitliche Abstand zum Baudenkmal, d.h. zwischen GE 1 und GE 1A wird von 6,0 Meter auf 11,0 Meter vergrößert, um einen hinreichenden Abstand zu gewährleisten und dadurch den Umgebungsschutz auch auf der Ebene der Bauleitplanung anzuzeigen. Ebenso wird der Abstand der Baugrenzen zwischen GE 1A und GE 1 an der Pasqualstraße von 6,0 Meter auf 7,8 Meter festgesetzt. Für das GE 1A, in dem sich das Baudenkmal Stahnsdorfer Damm 81 befindet wird keine Geschossigkeit festgesetzt, da mit der Ausweisung der Firsthöhe von 61,0 Meter über DHHN und der Firstrichtung das Gebäude hinreichend markiert ist. In der Legende zur Planzeichnung wird das Bezugssystem für die Firsthöhe (FH nach DHHN) ergänzt. Durch die vorher beschriebenen Korrekturen in den Abständen der Baugrenzen untereinander ist die Umsetzung des Umgebungsschutzes zum Denkmal vorbereitet. Die festgesetzte Geschossigkeit im Gewerbegebiet GE 1 würde bei Ausnutzung eine Traufhöhe von ca. 62,5 Metern bedeuten, die durch den erweiterten Abstand zum Baudenkmal keine Beeinträchtigung darstellt. Auf der Grundlage des Bebauungsplanes sind die Bauvorhaben im GE 1 mit der Fachbehörde abzustimmen.	
			2. Außerdem sollte straßenbegleitend ein Baufeld unter Festlegung der wirksamen Firsthöhe definiert werden, welches die historische Firsthöhe des Denkmals am Stahnsdorfer Damm 81 nicht überragt. Die im Nord-Westen des Planungsgebietes ansteigende Topografie ist hierbei zu berücksichtigen.		B/N
			Bauvorhaben in der Nähe von Denkmalen sind aufgrund des Umgebungsschutzes in enger Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde zu planen.		
31	Brandenburgisches Landesamt für	02.12.2016	Belange des Bodendenkmalschutzes sind nicht betroffen. Archäologische Funde sind unverzüglich anzuzeigen.	Der Hinweis wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4 15805 Zossen OT Wünsdorf		gen.		
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam	10.02.2017	Nach Überprüfung der Unterlagen und Ortsbesichtigung wird festgestellt, dass Wald gem. § 2 LWaldG von der Planung betroffen ist. Eine aktuelle Waldflächenermittlung wurde bereits erbracht (Anlage 4 zum Umweltbericht).		--
			Einwendungen: In der Begründung zum B-Plan ist auf Seite 41 der Absatz 3 ersatzlos zu streichen. Im Absatz 4 ist die Bezeichnung „Amt für Forstwirtschaft“ durch die Bezeichnung „untere Forstbehörde“ zu ersetzen.	Die Begründung wird entsprechend angepasst.	K/B
			Rechtsgrundlagen: -Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.April 2004 (GVBl. I Nr. 6 S. 137), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33). -Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14.08.2008 i.V.m. § 8 Abs. 2 LWaldG.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung werden die Rechtsgrundlagen um den Gemeinsamen Erlass ergänzt.	K/B
			Möglichkeit der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung z.B. Ausnahme von Befreiungen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

10

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Gemäß des B-Planes soll der vorhandene Wald teilweise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Straßenverkehrsfläche, Gewerbegebiet, öffentliche Grünfläche). Der vorliegende B-Plan enthält keine umfassenden und abschließenden Regelungen zum Ausgleich und Ersatz beanspruchter, d.h. überplanter Waldflächen. Die notwendige Kompensation nach § 8(3) LWaldG bedarf einer gesonderten Betrachtung. Die im Zuge des B-Planes erforderliche zeitweise und/oder dauerhafte Inanspruchnahme von Wald macht ein formelles Waldumwandlungsverfahren erforderlich. Dazu ist es notwendig, bei der Unteren Forstbehörde – vertreten durch die Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam – gesondert einen formgebundenen Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG zu stellen, der von dort beschieden wird. Sollte es sich dabei um baugenehmigungspflichtige Vorhaben handeln, ist das Waldumwandlungsverfahren mit entsprechender Waldkompensation ein Teil des Baugenehmigungsverfahrens und die für die Baugenehmigung zuständige Baubehörde ist dann Führer des Verfahrens.	Es handelt sich weitestgehend um Flächen, für die baugenehmigungspflichtige Vorhaben planungsrechtlich vorbereitet werden. Für Teile dieser Flächen sind bereits Waldumwandlungsverfahren mit entsprechender Waldkompensation als Teil des Baugenehmigungsverfahrens beantragt, für die restlichen steht eine Beantragung unmittelbar bevor.	
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Oderstr. 65, 14513 Teltow	19.12.2016	1. Formale Hinweise: Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Re-	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.	B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			gion. Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region. 2.Regionalplanerische Belange: Unsere Stellungnahme behält im Wesentlichen ihre Gültigkeit. Ergänzend stellen wir fest, dass im jetzt vorgelegten Entwurf eine ursprünglich für die gewerbliche Nutzung vorgesehene Fläche nun als Fläche für Sportanlagen festgesetzt werden soll. Hierzu verweisen wir auf unsere im Betreff genannten Stellungnahmen zur 8. Änderung des FNP. Darin teilen wir mit, dass sich die Fläche gemäß Grundsatz 2.3.2 des Regionalplanes dem regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkt „Gewerbestandort Kleinmachnow West“ zuordnen lässt. Regional bedeutsame gewerbliche Schwerpunkte sollen vorrangig für industriell-gewerbliche Nutzungen gesichert und entwickelt werden. Aufgrund der Lage an einem verkehrstechnisch und gewerblich als hochwertig zu beurteilenden Standort ist aus regionalplanerischer Sicht zu prüfen, inwieweit die Planung von Sportanlagen mit dem Grundsatz 2.3.2 des Regionalplans vereinbar ist bzw. dem entgegensteht und ggf. dann darzulegen, warum eine Abweichung vom Grundsatz 2.3.2 des Regionalplans hier begründet ist. Dartüber hinaus regen wir an, eine Auseinandersetzung		
			Die Festsetzung einer Sportanlage im Bebauungsplan KLM-BP-006-c-3 ist durch die Sicherung von Wohnstandorten auf angrenzenden Flächen initiiert worden. Die Versorgung mit Nutzungen der sozialen Infrastruktur ist eine gemeindliche Aufgabe und sollte soweit möglich auf gemeindeeigenen Flächen erfolgen. Sportanlagen sind in der Regel Nutzungen mit einem erhöhten Flächenbedarf und weisen teilweise auch Lärmemissionen auf. Die hier ausgewiesene Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Kleinmachnow und ist gut erreichbar für die geplanten Wohnstandorte. Im Lärmgutachten konnte nachgewiesen werden, dass von diesem Standort keine Lärmbelastungen für die Wohngebiete hervorgerufen werden. Unter diesen Aspekten ist die Ansiedlung der Sportanlage auf einer bisher gewerblich ausgewiesenen Fläche vertretbar. Der Gewerbestandort Kleinmachnow-West, zu dem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehört, ist im Regionalplan unter Pkt. 2.3.2 als regional bedeutsamer	B/N	

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

12

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			mit den Belangen der Regionalplanung in den Begründungsteil aufzunehmen.	gewerblicher Schwerpunkt mit dem Branchenfeld Informationstechnologie/Medien ausgewiesen. Gleichzeitig ist Kleinmachnow als Funktions-schwerpunkt der Grundversorgung ange-zeigt und damit die Aufgabe, für eine hinrei-chende Ausstattung der Gemeinde mit so-zialer Infrastruktur zu sorgen. Mit der Siche-rung und Errichtung eines Sportplatzes wird dieser Aufgabe Rechnung getragen. Auch wenn bisher für gewerbliche Nutzun-gen ausgewiesene Flächen in bei einer An-siedlung der Sportanlage stehen für gewerb-liche Nutzungen noch ca. 10,8 ha mit einer bebaubaren Fläche von ca. 8,6 ha zur Ver-fügung. Unter Berücksichtigung aller Belange hält die Gemeinde Kleinmachnow an der Zielstellung sowohl gewerbliche Nutzungen als auch eine Sportanlage anzusetzen fest.	
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark FB 4 – Recht, Bauen, Kataster u. Vermes-sung, - Fachdienst Öffentli-ches Recht, Kommu-nalaufsicht, Denk-malschutz - Postfach 1138, Potsdamer Str. 18a 14513 Teltow Fachdienst Umwelt	11.01.2017	Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allge-meine Hinweise:		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Untere Wasser-schutzbehörde		1. Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung Es wurden Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans getroffen. Gemäß § 56 WHG i.V.m. § 66 BbgWG ist die Gemeinde zur Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verpflichtet. Abweichungen bzgl. der Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers können sich gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG ergeben. Neben den Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgte die nachrichtliche Übernahme der Satzung über die Versicherungspflicht von Niederschlagswasser auf Grundstücken im Gemeindegebiet Kleinmachnow.		
			Hinweis: Werden Festlegungen zur Versickerungspflicht von Niederschlagswasser getroffen, müssen diese gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zum 11. Oktober 2011 (ABl./11, Nr.46, S.2035) zur „Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung“ erfolgen. So muss die Gemeinde bei der Planaufstellung frühzeitig prüfen, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen. Eine explizite Prüfung ist der Begründung zum Bebauungsplan nicht zu entnehmen. Lediglich die Angaben zum Grundwasserflurabstand (Nr. 2.7. der Begründung) i.V.m. dem Fachinformationssystem Boden des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) geben Hinweise auf einen Standort ohne vorherrschenden Grund-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K/B
				Aufgrund der geologischen Gesamtsituation kann grundsätzlich von einer ausreichenden Versickerungsfähigkeit im Plangebiet ausgegangen werden. Im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens ist jeweils ein entsprechendes Entwässerungskonzept zu erstellen, die Versickerungsfähig-	

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

14

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			und Stauwassereinfluss und somit einer Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass ein für die Versickerung geeigneter Untergrund gegeben ist. Darüber hinaus muss darauf hingewirkt werden, die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu erhalten (zum Beispiel Bodenverdichtung vermeiden). Neben der technischen muss die rechtliche Vollziehbarkeit eines Entwässerungskonzeptes gegeben sein. Versickerungsanlagen stellen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG Benutzungen dar, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Versickerungen dürfen nur außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfolgen.	keit für die anfallenden Niederschlagswässer ist hier flächenkonkret nachzuweisen. Darüber hinaus wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-3 die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes unter dem Titel „Festlegungen und Konzept zur Entwässerung von Regenwasser für die B-Planfläche KLM-BP-006-c-3“ vorgenommen.	
			<u>2. Wasserversorgung</u> Es sind keine Aussagen zur Versorgung mit Wasser einschließlich der Versorgungssicherheit getroffen worden. Gemäß § 50 Abs. 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gemäß § 59 BbgWG stellt die öffentliche Wasserversorgung eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde dar. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die Belange der Versorgung mit Wasser einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.	Die Trinkwasseranlagen sind in der Fahrenheitstraße, Pasqualstraße und im Stahnsdorfer Damm vorhanden. Öffentliche Trinkwasseranlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-3 nur teilweise vorhanden. Je nach künftigen Bedarf ist in Vorbereitung von Bauvorhaben zu prüfen, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend sind. Die Absicherung des Löschwasserbedarfs ist ebenfalls zu prüfen. Eine weitere trinkwassertechnische Erschließung ist nach Verlegung von Trinkwasserleitungen im Straßenraum der Fahrenheitstraße ab dem Kreisverkehr in die Planstraße F möglich.	B
			<u>3. Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)</u> Es sind keine Aussagen zum sachgerechten Umgang mit Abwässern, im Sinne von Schmutzwasser, getroffen worden.	Die Schmutzwasseranlagen sind in der Fahrenheitstraße, Pasqualstraße und im Stahnsdorfer Damm vorhanden. Öffentliche Schmutzwasseranlagen sind im Geltungsbe-	B

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

15

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Gemäß § 54 Abs. WHG zählt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser zum Abwasserbegriff. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen.	reich des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-3 nur teilweise vorhanden. In Vorbereitung von Bauvorhaben ist zu prüfen, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend sind bzw. erweitert werden müssen. Eine schmutzwassertechnische Erschließung ist nach Verlegung von Schmutzwasserleitungen im Straßenraum der Fahrheitsstraße ab dem Kreisverkehr in die Planstraße F möglich.	
			4. Wasserschutzgebiet Kleinmachnow a) Zur nachrichtlichen Übernahme der „Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow“ aufgrund der teilweisen Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in der Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow erscheint die konkrete Benennung mit entsprechender Fundstelle zweckmäßig. Die Einleitung zur Aufzählung der nachrichtlichen Übernahme wäre entsprechend anzupassen. Formulierungsvorschlag: Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen: - Satzung 1 - Satzung 2 - Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 5. Januar 2004 (GVBl.II/04, Nr. 02, S.34) b) In der Begründung zum Bebauungsplan fehlt die nachrichtliche Übernahme zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow.	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.	B
	Untere Abfallwirtschaftsbehörde		Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind gemäß §§ 7 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz	Der Hinweis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			(KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) – getrennt zu halten und zu entsorgen. Bei einem Bauvorhaben, das eine Verwertung von mineralischen Abfällen (z.B. Recyclingmaterial) vorsieht, ist zu Beginn der Maßnahme durch den Vorhabenträger grundsätzlich zu prüfen, welche Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen sind. Für Abbrüche besteht evtl. eine Anzeigepflicht gem. 17 Bauordnungsverordnung. Das beiliegende Informationsblatt des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (öRE) ist zu beachten.		
	Untere Boden-schutzbehörde		Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-3 der Gemeinde Kleinmachnow (Stand März 2015) ergeht seitens des FD Bodenschutz nachfolgende Stellungnahme: Den Ausführungen des Kapitels 2.5 Altlasten der Begründung zum B-Plan KLM-BP-006-c-3 werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde weitgehend gefolgt. Demnach ist im Altlastenkataster des LK-Potsdam-Mittelmark für den Geltungsbereich des B-Plans der Altstandort (Robert Bosch AG „Dreilinden Maschinenbau“ und ehem. Biologische Zentralanstalt) unter der Nr. 033869 2592 registriert. Der südliche Abschnitt des Geltungsbereiches wurde zwischen 1996 und 1998 im Rahmen einer Tiefenent-trümmerung vollständig erfasst und saniert. Dagegen besteht für den nordwestlichen Abschnitt des Geltungsbereiches (Flurstück 4467 tlw., Flur 1, Gemarkung Kleinmachnow) weiterhin der Status eines Altstandortes gemäß § 2 Abs. 6 BundesBodenschutzgesetz (BBodSchG). Einwendung: Hinsichtlich des nachgewiesenen und bestehenden Altstandortes ist der Unteren Bodenschutzbehörde ein		
					B/H

Ein Untersuchungs- und Vorgehenskonzept wird erarbeitet.

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

17

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Untersuchungs-/Vorgehenskonzept vorzulegen, das den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) entspricht. Insbesondere ist darauf abzustellen, dass sich aus der Altlastensituation keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit i.S.v. § 2 Abs. 8 BBodSchG ergeben. Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB entsprechend gehalten, die aus der Altlastensituation abzuleitenden erheblichen Umweltauswirkungen abzuwehren. Die voranstehend benannten Sachverhalte sind grafisch und textlich im weiteren B-Planverfahren zu berücksichtigen.	Die Sachverhalte werden in der Begründung ausgeführt. Festsetzungen in der Planzeichnung sind nicht vorgesehen. Die textliche Erläuterung ist hinreichend. nicht erforderlich	K
	Untere Naturschutzbehörde		Durch den vorliegenden Bebauungsplan KLM-BP-006-c-3 der Gemeinde Kleinmachnow soll der rechtswirksame Bebauungsplan KLM-BP-006-c „Fashion-Park“ modifiziert werden. Beabsichtigt ist eine geänderte Zweckbestimmung bzw. Änderung der Nutzungsart. Bereits vor Aufstellung der vorliegenden B-Plan-Entwurfs war eine bauliche Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,7 möglich. Durch die Änderung des B-Planes verringert sich die mögliche Versiegelung geringfügig. Durch den KLM-BP-006-c-3 wird also kein Eingriffstatbestand vorbereitet. Die Bauleitplanung ist somit nicht eingriffsrelevant. Die UNB hat keine Anregungen oder Hinweise zur vorliegenden Planung		
	Fachdienst Gesundheit		Das Vorhaben, Entwurf vom 04.07.2016 mit Änderung vom 31.10.2016, wurde fachamtlich anhand vorliegenden Unterlagen bezüglich der Auswirkungen von Lärm, Luft-, Boden- und Wasserschadstoffen sowie Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.		

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Trinkwasser: Zur Art der Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser werden in der Begründung keine Ausführungen getätigt. Dies ist zu ergänzen. Das Plangebiet liegt etwa zur Hälfte (mit seinem nördlichen und westlichen Teil) in der Trinkwasserschutzzone der Wasserfassung des Wasserwerkes Kleinmachnow. Für den Geltungsbereich des B-planes ist im Altlastenkataster des Landkreises der Altstandort Robert-Bosch AG „Dreilinden Maschinenbau“ und ehem. Biologische Zentralanstalt unter der Nr. 033869 2592 registriert. Am Standort der „Dreilinden Maschinebau GmbH“ wurden 2015 erste orientierende Baugrund- und Altlastenuntersuchungen durchgeführt. Die durchgeführten chemischen Analysen wiesen unterschiedliche Belastungen insbesondere durch Schwermetalle und Sulfate auf. Im Rahmen der Daseinsvorsorge und des Ressourcenschutzes sind Maßnahmen einzuleiten. In Anlehnung an § 6 TrinkwV 2001 besteht Minimierungsgebot, d.h. im Trinkwasser dürfen keine chemischen Stoffe enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Weitergehende Untersuchungen im Rahmen des Sanierungskonzeptes sind mit der Unteren Bodenbehörde abzustimmen. Auf Grund der Angaben und noch erforderlichen Untersuchungen können zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen ob eine gesundheitliche Beeinträchtigung auf	Die Trink- und Schmutzwasserversorgung wird in der Begründung ergänzend erläutert.	B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			das Schutzgut Wasser und somit auf das Schutzgut Mensch auszu schließen ist, getätigt werde. Im Verfahren muss gewährleistet sein, dass für alle Belange von gesundheitlicher Relevanz eine Stellungnahme verfasst werden kann. Dies ist zum jetzigen Stand der Aktenlage nicht möglich.		
	Fachdienst Öffentliches Recht/ Kommunalaufsicht/ Denkmalschutz				
	Untere Denkmalschutzbehörde		<u>Baudenkmalschutz</u> Einwendung: Aus Sicht des Baudenkmalsrechtes wurden die Anregungen der Denkmalbehörden aus dem frühzeitigen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB nur unzureichend umgesetzt, da das Baufeld GE 1A zu eng das Denkmal umgrenzt und somit den Umgebungsschutz nicht ausreichend würdigt. Das vom Straßenraum gesehen rechte (nordwestliche) denkmalgeschützte Gebäudeteil der Boscwerke ist das „Büro- und Laborgebäude“. Nach Recherchen der UDB hat dies eine Firsthöhe von 10,92 über Gelände. Im Bau Feld GE 1A wurde für das Denkmal eine Firsthöhe von 61,0m (Höhenbezugssystem unbekannt?!) festgesetzt. Im Umgebungsschutz des Denkmals und im gesamten Bau felder GE 1 sind eine Traufhöhe von 12,5m (Punkt 11.1) definiert und zudem eine Firsthöhe, die die max. TH um 5,0m überschreitet (Punkt 11.2), somit also bei maximaler Ausnutzung der Höhen eine Gesamthöhe von max. 17,5m. Das überragt den historischen Bestand bei weitem, zumal zusätzlich die Geländetopografie in dem Bereich entlang des Stahnsdorfer Dammes höher ist als die des Denkmals. Anregungen:	Zu den Hinweisen der fachlichen Stellungnahme fand am 24.01.2017 eine Abstimmung im Fachbereich Bauen/Wohnen, Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung gemeinsam mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam Mittelmark statt. Dabei wurden die wesentlichen Einwendungen besprochen und Festlegungen zur Korrektur und Ergänzung in der Planzeichnung getroffen. Diese Korrekturen werden in einer nachmaligen eingeschränkten Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt. Folgende Korrekturen werden vorgenommen: Die Baugrenze des Gewerbegebietes GE 1 wird auf die hintere Gebäudeflucht des angrenzenden Denkmals Stahnsdorfer Damm 81 zurück gesetzt. Der Abstand der Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie beträgt dann 19,7 Meter gegenüber bisher 12,5 Meter. Die davor liegende Fläche G zur Erhaltung.	P/L/B

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

20

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Es wird nach wie vor angeregt, nordwestlich vom „Büro- und Laborgebäude“ straßenbegleitend ein Baufeld zu definieren, das eine wirksame Firsthöhe bestimmt, die die historische Firsthöhe nicht überragt. Die Geländetopografie ist dabei zu beachten. Zudem sollte die nördliche Baugrenze GE 1 (entlang des Stahnsdorfer Dammes) bis Höhe verlängerte straßenabgewandte Gebäudeflucht des Denkmals in südwestliche Richtung verschoben werden.	tung von Bäumen und Sträuchern wird von 9,5 Metern auf 11,0 Meter erweitert, um den vorhandenen Baumbestand durch eventuelle Baumaßnahmen nicht zu schädigen. Der seitliche Abstand zum Baudenkmal, d.h. zwischen GE 1 und GE 1A wird von 6,0 Meter auf 11,0 Meter vergrößert, um einen hinreichenden Abstand zu gewährleisten und dadurch den Umgebungsschutz auch auf der Ebene der Bauleitplanung anzuzeigen. Ebenso wird der Abstand der Baugrenzen zwischen GE 1A und GE 1 an der Pasqualstraße von 6,0 Meter auf 7,8 Meter festgesetzt. Für das GE 1A, in dem sich das Baudenkmal Stahnsdorfer Damm 81 befindet wird keine Geschossigkeit festgesetzt, da mit der Ausweisung der Firsthöhe von 61,0 Meter über DHHN und der Firstrichtung das Gebäude hinreichend markiert ist. In der Legende zur Planzeichnung wird das Bezugssystem für die Firsthöhe (FH nach DHHN) ergänzt. Durch die vorher beschriebenen Korrekturen in den Abständen der Baugrenzen untereinander ist die Umsetzung des Umgebungsschutzes zum Denkmal vorbereitet. Die festgesetzte Geschossigkeit im Gewerbegebiet GE 1 würde bei Ausnutzung eine Traufhöhe von ca. 62,5 Metern bedeuten, die durch den erweiterten Abstand zum Baudenkmal keine Beeinträchtigung darstellt.	
			<u>Bodendenkmalschutz</u>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Die in den Unterlagen zum B-Plan KLM-BP-006-c-3 getroffenen Aussagen zu Bodendenkmalen müssen ergänzt werden. Es ist richtig, dass nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet keine Bodendenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG, GVBl. Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. März 2004, S. 215 ff., §§1 und 2 bekannt sind. Allerdings können die Auswirkungen bei Umsetzung der Planung für Bodendenkmale nicht im Vorfeld festgelegt werden. Es können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverbänden, Holzpfähle oder –bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs. 1 und 2). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (BbgDSchG § 11 Abs. 3). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (BbgDSchG § 11 Abs. 4 und § 12).		
	Öffentliches Recht		Die Planzeichnung ist gegenüber dem Original auf A3-Format minimiert worden, so dass mit dem angegebenen Maßstab nicht gearbeitet werden kann. Einige Festsetzungen sind nur schwer erkennbar, wie z.B. die stärker umgrenzte Fläche im GE 4 (Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind?), Flurstücke, Höhenpunkte.	Die Planzeichnung wird zur besseren Lesbarkeit im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung zur Verfügung gestellt. Im GE 4 ist eine Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, dargestellt. Diese Festsetzung resultiert aus dem vorher stattgefundenen Genehmigungsverfahren. Damit	L

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

22

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen, § 18 Abs. 1 BauNVO. Dies fehlt und ist zu ergänzen. Für den Bereich der „waldgeprägten Grünfläche“ fehlen die entsprechenden Festsetzungen (auch hier ist in der Planzeichnung nicht erkennbar, ob es sich hier um das Symbol zum Anpflanzen oder zur Erhaltung und Pflege von Bäumen und Sträuchern handelt).	sollte die max. Überbauung von 0,7 GRZ auf diesem Grundstück gesichert werden. In der Begründung sind dazu entsprechende Erläuterungen erfolgt. Das Höhenbezugssystem wird in der Legende der Planzeichnung ergänzt. Die waldgeprägte Grünfläche ist mit der Festsetzung der Erhaltung von Bäumen und Sträuchern umgrenzt. Dadurch soll der vorhandene Bestand gesichert werden.	
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam, Hegelallee 15, 14467 Potsdam	12.12.2016	Es bestehen keine Bedenken.	nicht erforderlich	K
42	HBB – Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Abt. Landesplanung, Fürstenwalder Poststraße 86, Haus 1 15234 Frankfurt/Oder	19.12.2016	Vorsorglich verweisen wir auf unser Schreiben vom 04.06.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Grundsätzliches Ziel der Planungsüberlegungen ist es weiterhin, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Gemeinde Kleinmachnow zu sichern und zu verbessern. So soll für die Flächen des Plangebietes eine flexible gewerbliche Nutzung ermöglicht und die räumliche Verteilung des Verkehrs geordnet entwickelt werden. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sehen für das Gewerbegebiet eine Unzulässigkeit für Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter an Endverbraucher verkaufen, vor. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen zu dieser Festsetzung keine Einwände, da diese Region als Wirtschaftsregion gestärkt werden soll. Der Gemeinde empfehlen wir, neben der Stärkung als Wirtschaftsstandort dennoch die Entwicklungsmöglichkeiten für den stationären Einzelhandel weiterhin plan-	Es bestehen keine Einwände. In den Gewerbegebieten GE 1A, 1 bis GE 5 soll eine gewerbliche Nutzung im Vordergrund stehen. Eine Festsetzung zur Zulassung von stationärem Einzelhandel wird nicht in Erwägung gezogen, da eine Beurteilung inwieweit diese Handelsform Auswirkungen auf Nutzungen in den ausgewiesenen Zentren hat, nur bei Vorliegen konkreter Nutzungsabsichten vorgenommen werden kann. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens besteht somit ein gewisser Ermessensspielraum.	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

23

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	IHK - Industrie- und Handelskammer Potsdam, Ref. Raumordnung, Planung, Stadtentwicklung Postfach 60 08 55, 14408 Potsdam	05.01.2017	nungsrechtlich zu sichern und zu ermöglichen, da wohnen und arbeiten auch zukünftig mit versorgen/ einkaufen verbunden sein wird. Wir bitten, den HBB über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Es gibt grundsätzlich keine Bedenken, da auf die heutigen Ansiedlungsinteressen an ein Gewerbegrundstück eingegangen wird. Das dargestellte Vorhaben erlaubt einerseits die sinnvolle Parzellierung und Vermarktung der als Gewerbegebiete (GE) festgesetzten Bauflächen wie auch die Herstellung einer Verkehrsverbindung zwischen Dreilindener Weg und Fahrtenheistraße. Die für die neuen Wohnbaustandorte in der Nachbarschaft angedachte sportliche Anlage steht im Plangebiet aus unserer Sicht in Konkurrenz zu weiteren potenziellen Gewerbeflächen. Wir begrüßen die Fortsetzung des Grünzugs einschließlich der Radwegeverbindung bis an den Dreilindener Weg. Um weitere Beteiligung wird gebeten.	Es bestehen keine Einwände. Die Festsetzung einer Sportanlage im Bebauungsplan KLM-BP-006-c-3 ist durch die Sicherung von Wohnstandorten auf angrenzenden Flächen initiiert worden. Die Versorgung mit Nutzungen der sozialen Infrastruktur ist eine gemeindliche Aufgabe und sollte soweit möglich auf gemeindeeigenen Flächen erfolgen. Sportanlagen sind in der Regel Nutzungen mit einem erhöhten Flächenbedarf und weisen teilweise auch Lärmemissionen auf. Die hier ausgewiesene Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Kleinmachnow und ist gut erreichbar für die geplanten Wohnstandorte. Im Lärmgutachten konnte nachgewiesen werden, dass von diesem Standort keine Lärmbelastungen für die Wohngebiete hervorgerufen werden. Unter diesen Aspekten ist die Ansiedlung der Sportanlage auf einer bisher gewerblich ausgewiesenen Fläche vertretbar.	K/N

Gemeinde Kleinmachnow

24

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
44	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ Fahrenheitstr. 1, 14532 Kleinmachnow	08.12.2016	Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbedingungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmarkische Wasser- und Abwasser GmbH. Die Trink- und Schmutzwasseranlagen sind in der Fahrenheitstraße, Pasqualstraße und im Stahnsdorfer Damm vorhanden. Der genaue Verlauf ist in den Bebauungsplänen ersichtlich. Öffentliche Trink- und Schmutzwasseranlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-3 nur teilweise vorhanden. Je nach künftigem bedarf muss geprüft werden, ob die vorhandenen Leitungen ausreichend sind. Die Absicherung des Löschwasserbedarfs muss ebenfalls neu geprüft werden. Eine weitere trink- und schmutzwassertechnische Erschließung ist nach Weiterverlegung der Trink- und Schmutzwasserleitungen in der Fahrenheitstraße ab dem Kreisverkehr in die Planstraße F möglich. Die weitere trink- und schmutzwassertechnische Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches ist über Erschließungsverträge mit dem WAZV entsprechend der Satzungen und Vertragsbestimmungen zu regeln. Die entsprechenden Planungsunterlagen sind dem WAZV vorzulegen. Der WAZV muss die Ausführungsplanung frei zeichnen. Hinweis:	Unter Berücksichtigung aller Belange hält die Gemeinde Kleinmachnow an der Zielstellung, sowohl gewerbliche Nutzungen als auch eine Sportanlage anzuziedeln, fest. Die Erläuterungen zur trink- und schmutzwassertechnischen Erschließung werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	K/B
				nicht erforderlich	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

25

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Die Auflagen sind unbedingt einzuhalten. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Überdeckungshöhe 1,50m). Beim Muldenbau ist zu beachten, dass die Mulde bei querenden Trinkwasserhausanschlüssen unterbrochen wird. Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-I A zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz vor Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die höhenmäßige Anpassung der Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächte an den neuen Straßenaufbau hat entsprechend dem technischen Regelwerk der MWA durch die Straßenbaufirma zu erfolgen. Absprachen zu den Höhenanpassungen sind vor Baubeginn mit den Meisterbereichen der MWA zu führen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	K
45	e. dis AG, Regionalbereich West Brandenburg, Standort Teltow, Oderstr. 29, 14513 Teltow	04.01.2017	Es bestehen keine Bedenken	nicht erforderlich	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin	12.12.2016	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK netzgesellschaft Kyritz GmbH der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (HNH) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co.KG. Die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Angaben zur Überdeckung sind aufgrund von Erdbewegungen nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf von Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Zu Beginn einer Bauphase muss das aktuelle Antwortschreiben mit farbigen Plänen maßstabsgenau vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			In dem räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck größer 4 bar. Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gem. § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Folgendes ist zu beachten und in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5m von Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, deren Pflanzgrube einen senkrechten Abstand zwischen Sohle und Oberkante Leitungen von mindestens 0,3m beträgt. Es ist eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang der Arbeiten ist protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube dürfen die Leitungen nicht beschädigt werden.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	K
48	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78A/B 01445 Radebeul	03.01.2017	Zur genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32, PPB 2, FRRef Frank Seiler, 2502-234411 vom 02.06.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	nicht erforderlich	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
50	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8, 15806 Zossen, OT Wünsdorf	07.12.2016	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Es bestehen keine Einwände.	K
51	Land Brandenburg, Polizeipräsidium, Direktion West, Polizeiinspektion Potsdam, Führungsdienst, H.-v.-Tresckow-Str. 09-13, 14467 Potsdam		Keine Äußerung		--
56	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR für das Land Brandenburg Lindenstraße 34 14467 Potsdam		Keine Äußerung		--
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin Fachbereich Stadtplanung Kirchstr. 1-3 14160 Berlin		Keine Äußerung		--

- Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 -

006-c-3_Abwägungstabelle TöB 14-02-17.doc

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 29.11.2016 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			8.5 sollten nicht nur an bestehenden Gebäuden Nistkästen für Vögel und Fledermäuse, sondern auch Nistkästen/-hilfen für Greifvögel (z.B. Eulen) in ausreichender Stückzahl an geeigneten Stellen angebracht werden. Greifvögel stehen unter Naturschutz und leisten einen wichtigen Beitrag im Kreislauf der Natur. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (Pos. 9.1 Artenliste I und II) sowie den gärtnerisch anzulegenden Flächen (9.4) sollte an den wichtigen Beitrag der Bienen und Insekten gedacht werden. Auch die Errichtung von Insektenhotels wäre sinnvoll.	lich erforderliche vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG in den Plan aufgenommen worden. Darüber hinausgehende, freiwillige Maßnahmen werden nicht festgesetzt, können aber auf anderem Wege realisiert werden.	

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Änderung des Maßes der Nutzung im GE 1A aufgrund des Denkmalbestandes,	31, 38
2	Änderung der Baugrenzen im Baufeld GE 1 zur Durchsetzung des Umgebungsschutzes für den Denkmalbestand.	31, 38
3	Ergänzung der Legende mit Höhenbezugssystem DHHN	31, 38

II. Änderungen oder Ergänzungen des Plandokumentes mit rein klarstellendem Charakter (erneute Beteiligungsrunde nicht erforderlich)

– Keine –

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Korrektur der Nutzung von Flurstücken durch JKI	13
2	Korrektur der Baumliste im Umweltbericht	13
3	Korrektur des Nutzungsmaßes im GE 1A und der Baugrenzen im GE 1	31, 38
4	Ergänzung der planerischen Ausgangssituation durch Regionalplan Havelland-Fläming	37, 41
5	Erläuterung zur technischen Erschließung des Gebietes	38, 44
6	Ergänzung nachrichtlicher Übernahmen durch Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes	38
7	Hinweis zum Verfahren zur Altlastenerkundung	38
8	Ergänzung zum Umgang mit Bodendenkmalen	38
9	Korrektur der Flächengröße der Erhaltungsbindung G im Umweltbericht in Folge veränderter Baugrenzen	31, 38

10	Ergänzung der Rechtsgrundlagen, Textkorrektur	35
----	---	----

IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Untersuchungs- und Vorgehenskonzept nach Bundesbodenschutzgesetz	38

IV. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Vereinbarkeit von Sportanlagen mit gewerblichen Standorten nach Grundsatz 2.3.2 Regionalplan	37, 42
2	Zulässigkeit von stationärem Einzelhandel	42

V. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

– Keine –